

Az.: 2 RU 191/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Januar 1959

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 1958 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat den Klägern die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Mutter der Kläger verunglückte am 12. August 1953 tödlich,

- 2 -

als sie bei dem Landwirt und Schuhmacher xxxxx in Parkstetten beim Dreschen half. Die Beklagte lehnte es ab, den Klägern Kinderrente zu gewähren (§ 592 der Reichsversicherungsordnung - RVO -), weil die Verstorbene den Unterhalt der Kinder nicht überwiegend bestritten habe. Nachdem die Klage ohne Erfolg geblieben war, hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 14. Mai 1958 die Beklagte verurteilt, den Klägern Kinderrente zu zahlen.

Gegen das ihr am 21. Juli 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 2. August 1958 Revision eingelegt und diese gleichzeitig und außerdem mit einem am 21. Oktober 1958 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz begründet; die Frist zur Begründung des Rechtsmittels war bis zum 21. Oktober 1958 einschließlich verlängert worden.

Die vom LSG. nicht zugelassene, ausschließlich auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gestützte Revision ist nicht statthaft, weil die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen (vgl. BSG. 1 S. 150).

Die Auffassung der Revision, das LSG. hätte den Vater der Kläger, Stefan Fxxxxxxx nicht als Zeugen vernehmen dürfen, weil er deren gesetzlicher Vertreter gewesen sei, trifft nicht zu. Im Zeitpunkt der Vernehmung ihres Vaters waren die Kläger allerdings ohne Ausnahme minderjährig und standen deshalb unter dessen elterlicher Gewalt, die auch grundsätzlich die Vertretung der Kläger vor Gericht umfaßt (§ 1626 BGB). Da in diesem Zeitpunkt jedoch alle Kläger das 16. Lebensjahr vollendet hatten, waren sie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in eigenen Sachen prozeßfähig (§ 71 Abs. 2 SGG), also auch in dem vorliegenden Rechtsstreit, in dem jeder der Kläger eine Rente für sich selbst erstrebt. Diese beschränkte Prozeßfähigkeit (ähnliche Fälle gibt es auch im Zivilprozeß: § 52 ZPO in Verbindung mit §§ 112, 113 BGB) trat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ein und erstreckte sich für die Folgezeit auf den ganzen Prozeß, wenn es auch zur Zurücknahme der Klage oder der Berufung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedurft hätte (§ 71 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägern selbst erwachsene Prozeßfähigkeit schloß die auf dem G e s e t z beruhende Vertretungsmacht ihres Vaters für den vorliegenden Rechtsstreit aus (so auch Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 179; Stein-Jonas, ZPO, § 52 Anm. II; Wieczorek, ZPO und Nebengesetze, § 52 Anm. A 1 b, vgl. auch Eneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., § 151, III, 4, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., § 112 Anm. 1, § 113 Anm. 4). Der Vater der Kläger konnte zwar, nachdem diese das 16. Lebensjahr vollendet hatten, für die Minderjährigen das Verfahren weiterbetreiben (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 zu § 71 SGG), jedoch nicht - wie das Bayer. LSG. in einem gleichliegenden Falle ausgeführt hat (Breithaupt 1955 S. 210) - als gesetzlicher, sondern als rechtsgeschäftlicher Vertreter (vgl. hierzu Rosenberg a.a.O. S. 179).

Aus dem Vorstehenden folgt, daß der Vater der Kläger schon deshalb, weil er weder Partei noch prozeßführender gesetzlicher Vertreter war, ohne Verletzung von Vorschriften des Verfahrensrechts vom LSG. als Zeuge vernommen werden konnte. Ein gesetzlicher Vertreter ist auch nach den für den Zivilprozeß geltenden Grundsätzen, auf die sich die Revision beruft, nur dann zeugnisunfähig, wenn die Führung des Rechtsstreits, in dem seine Vernehmung als Zeuge in Betracht kommt, in den Bereich seiner gesetzlichen Vertretung fällt (vgl. hierzu Rosenberg a.a.O. S. 558; Stein-Jonas a.a.O., Vorbemerkung I, 3 vor § 373); dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Ob im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der prozeßführende gesetzliche Vertreter weitergehend als im Zivilprozeß als Zeuge vernommen werden kann, weil das SGG die Möglichkeit der Parteivernehmung nicht vorsieht (vgl. SozR. ZPO § 445 Bl. Da 1 Nr. 1), und es aus diesem Grunde nahe liegt, einen anderen Weg zu suchen, auf dem das Wissen des gesetzlichen Vertreters im Rechtsstreit verwertet werden könnte, brauchte aus Anlaß des vorliegenden Falles nicht entschieden zu werden.

Der Auffassung des Senats steht nicht entgegen, daß der als Zeuge vernommene Vater der Kläger im ersten Rechtszuge, hinsicht-



- 4 -

lich des Klägers zu 3) auch noch in den ersten Monaten des Verfahrens vor dem LSG., prozeßführender gesetzlicher Vertreter war. Bei einem Wechsel in der Person eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters kommt es für die Zulässigkeit der Zeugenvernehmung auf die Stellung des Zeugen im Zeitpunkt seiner Vernehmung an. Seine frühere Stellung als gesetzlicher Vertreter beeinträchtigte also die Zeugnisfähigkeit des Vaters der Kläger im Zeitpunkt seiner Vernehmung nicht mehr (vgl. Stein-Jonas a.a.O., Vorbemerkung II, 1 vor § 373; Baumbach-Lauterbach, ZPO, Übersicht 2 A vor § 373).

Hiernach brauchte der Senat nicht zu prüfen, ob, wenn die Vernehmung des Zeugen Stefan xxxxxxxxx unzulässig gewesen wäre, der darin liegende Verfahrensmangel durch Unterlassung der Rüge geheilt worden ist (§ 202 SGG in Verbindung mit § 295 ZPO - vgl. hierzu Stein-Jonas a.a.O. § 295 Anm. II, 2, b; Wieczorek a.a.O. § 373 Anm. B II, e, 3).

Die Revision rügt zu Unrecht, das LSG. hätte der Aussage des Vaters der Kläger nicht eine überwiegende Beteiligung der Mutter bei der Schaffung der wirtschaftlichen Substanz im Jahre 1935 entnehmen dürfen. Das LSG. hat nicht eine Feststellung dieses Wortlauts getroffen, sondern in tatsächlicher Hinsicht lediglich festgestellt, die Mutter der Kläger habe beim Erwerb des gemeinschaftlichen Anwesens - Hausgrundstück und 52 ar Eigenland - die überwiegenden Aufwendungen gemacht. Diese Feststellung konnte das LSG. ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere aus den Zeugenaussagen des Bürgermeisters und des Vaters der Kläger, treffen. Es bedurfte nicht der Klärung, um welchen genauen Geldbetrag die Aufwendungen der Mutter diejenigen des Vaters überstiegen. Ebenso wenig erforderte der vom LSG. gezogene Schluß, daß die Mutter der Kläger sich maßgeblich an der Schaffung der wirtschaftlichen Substanz beteiligt habe, die vorherige Feststellung, welcher der Ehegatten Pächter der 3,6 ha Pachtland war. Der Abschluß des Pachtvertrages war nicht als Aufwendung zu werten, sondern die jeweilige Zah-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lung des Pachtzinses. Die Klärung dieser letzten Frage war aber unlösbar mit der für die Urteilsfindung entscheidenden Frage verbunden, in welchem Maße die beiden Ehegatten zum Unterhalt der Familie beigetragen hatten. Verstöße gegen § 103 oder § 128 Abs. 1 SGG liegen daher insoweit nicht vor.

Die Rüge der Revision, das LSG. hätte genauere Feststellungen über den Nebenverdienst des Vaters der Kläger treffen müssen, genügt nicht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Es fehlt an der Bezeichnung eines geeigneten Beweismittels für die von der Revision vermißten Feststellungen. Es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, auf welche Weise das Gericht, dem eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung Parkstetten vom 15. Oktober 1954 vorlag und die angeführten Zeugenaussagen zur Verfügung standen, noch zusätzliche Feststellungen über den Nebenverdienst hätte treffen können.

Eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegt auch nicht darin, daß das LSG. es unterlassen hat, ein ärztliches Gutachten über die Arbeitsfähigkeit des Vaters der Kläger einzuholen. Abgesehen davon, daß das LSG. in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten ausdrücklich festgestellt hat, der Vater der Kläger sei - wenn auch vermindert - arbeitsfähig gewesen, bedurfte es nicht der Befragung eines Arztes, bis zu welchem Grade eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorlag, weil es nicht entscheidend darauf ankam, was der Vater der Kläger hätte arbeiten können, sondern darauf, was er tatsächlich gearbeitet und mit welchen Mitteln er zum Unterhalt seiner Familie beigetragen hat.

Entgegen der Auffassung der Revision schließt die Feststellung, daß der Vater der Kläger nach dem Tode der Mutter die landwirtschaftlich genutzte Fläche um etwa zwei Tagewerke Pachtland vergrößert hat, denkgesetzlich nicht die Möglichkeit aus, daß die Mutter zu ihren Lebzeiten erheblich mehr als der Vater zum Unterhalt der Kläger beigetragen hat.

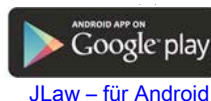
Zu Unrecht rügt die Revision, das LSG. habe auf Seite 4 seines Urteils in widersprüchlicher Weise zunächst festgestellt, der Vater der Kläger sei ab und zu zu landwirtschaftlichen Aushilfen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gegangen, im nächsten Satz aber ausgeführt, daß er irgendwelche Nebenverdienste nicht mehr gehabt habe. Bei diesen auszugsweise wiedergegebenen Sätzen des angefochtenen Urteils handelt es sich nicht um Feststellungen des LSG., sondern um die Aussage des Vaters der Kläger. In dem angefochtenen Urteil ist auch nicht - wovon die Revision ausgeht - festgestellt worden, der Vater der Kläger habe trotz Nebenarbeiten keinen Verdienst gehabt. Das LSG. hat ausgeführt, der Vater habe "keinen rechtserheblichen Verdienst" gehabt; dies soll nach der Auffassung des Senats - was sich aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung ergibt - bedeuten, daß er keinen für die Entscheidung des Rechtsstreits ins Gewicht fallenden Verdienst gehabt habe. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze oder eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung ist darin nicht zu sehen.

Endlich liegt kein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG in den Ausführungen des LSG., die Mutter der Kläger habe "Bargeld nach Hause gebracht und damit auch im wesentlichen den Zins für den gepachteten Grund geleistet." Damit ist erkennbar nicht festgestellt worden, daß der Pachtzins mit ebendemselben Geld gezahlt worden sei, das die Mutter verdient habe. Vielmehr hat das LSG. aus den vorangegangenen Feststellungen, die Mutter habe einen nennenswerten, der Vater dagegen keinen in diesem Maße ins Gewicht fallenden Nebenverdienst gehabt, den Schluß gezogen, daß auch die Zahlung des Pachtzinses im wesentlichen der Arbeit und dem Nebenverdienst der Mutter zuzuschreiben sei. Diese Ausführungen sind verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Sonstige Verfahrensmängel hat die Revision jedenfalls nicht in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Weise gerügt.

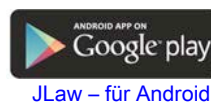
Das Rechtsmittel mußte daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)